

Satzung
der Stadt Bockenem über die Ferienbetreuung von Grundschulkindern
ab dem Schuljahr 2026 / 2027 und die Erhebung von Gebühren für diese Ferienbetreuung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 22 bis 24 und § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 29.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

(Hinweis: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei der Geschlechterbezeichnung nur die männliche Form gewählt. Die jeweils genannten Positionen sind selbstverständlich für alle Geschlechter gültig.)

§ 1
Zweck, Gegenstand, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Rahmenbedingungen für die Ferienbetreuung von Grundschulkindern in der Stadt Bockenem im Rahmen der Ganztagsförderung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII. Die Zuständigkeit zur Erfüllung des Ganztagsanspruchs liegt bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Stadt Bockenem organisiert und betreibt die Ferienbetreuung vor Ort zur Unterstützung der Erfüllung des Ganztagsanspruchs im Auftrag des Landkreises Hildesheim.
- (2) Das Ferienbetreuungsangebot richtet sich an schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 mit Hauptwohnsitz in der Stadt Bockenem.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Ferienbetreuung besteht im Schuljahr 2026/2027 ausschließlich für Kinder der ersten Klasse, im Schuljahr 2027/2028 zusätzlich für Kinder der zweiten Klasse, im Schuljahr 2028/2029 zusätzlich für Kinder der dritten Klasse und im Schuljahr 2029/2030 zudem für Kinder der vierten Klasse.

§ 2
Betreuungszeit und Schließzeiten

- (1) Die Ferienbetreuung wird in den Schulferien des Landes Niedersachsen angeboten. Hiervon ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage sowie die von der Stadt Bockenem festgelegten Schließzeiten.
- (2) Die Ferienbetreuung findet grundsätzlich montags bis freitags im Umfang von acht Stunden täglich statt. Die Betreuung erfolgt in der Regel von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- (3) Vorrangig werden volle Wochen betreut. Die Ferienbetreuung wird in den Osterferien, Sommerferien und Herbstferien angeboten.

§ 3
Anmeldung und Abmeldung

- (1) Für die Ferienbetreuung ist bis zum 30.04. des Jahres, in dem das Schuljahr beginnt, eine verbindliche Anmeldung abzugeben. Anmeldeberechtigt sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Kinder, für die im jeweiligen Schuljahr noch kein Anspruch auf Ganztagsförderung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII besteht, können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten an der Ferienbetreuung teilnehmen. Die Berücksichtigung erfolgt nachrangig gegenüber anspruchsberechtigten Kindern und begründet keinen Anspruch auf Aufnahme.
- (3) Die Ferienbetreuung kann ausschließlich wochenweise in Anspruch genommen werden. Eine tageweise Buchung ist ausgeschlossen.
- (4) Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung ist bis vier Wochen vor Beginn der gebuchten Betreuungswoche kostenfrei möglich. Danach bleibt die Gebührenpflicht bestehen, sofern der Platz nicht anderweitig vergeben werden kann.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die Regelungen dieser Satzung als verbindlich an.

§ 4

Betrieb der Ferienbetreuung

- (1) Die Stadt Bockenem legt unter Berücksichtigung der Anzahl der Anmeldungen die für die Ferienbetreuung vorgesehenen Betreuungsstandorte fest und nimmt die standortbezogene Planung und Organisation der Betreuung vor.
- (2) Das Bringen und Abholen der Kinder obliegt den Personensorgeberechtigten. Mit der Übergabe des Kindes an die Betreuungskräfte geht die Aufsichtspflicht auf die Stadt Bockenem über. Sie endet, sobald das Kind von den Personensorgeberechtigten oder einer von ihnen schriftlich benannten abholberechtigten Person abgeholt wird oder die Betreuungseinrichtung nach Ende der Betreuungszeit verlässt. Die Personensorgeberechtigten haben sicherzustellen, dass das Kind pünktlich gebracht und abgeholt wird
- (3) Soll ein Kind die Betreuungseinrichtung selbständig verlassen (z. B. „allein nach Hause gehen“), ist hierfür vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Stadt Bockenem kann die selbständige Entlassung aus organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen im Einzelfall ausschließen.
- (4) Die Sorgeberechtigten haben alle für die Betreuung relevanten Angaben mitzuteilen, z. B. zu gesundheitlichen Besonderheiten, Allergien, Medikamentengabe, Schwimmfähigkeit sowie Notfallkontakten. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Betreuung eines Kindes kann abgelehnt oder beendet werden, wenn dessen Verhalten den Ablauf der Ferienbetreuung wesentlich stört, Betreuungsanweisungen wiederholt nicht befolgt werden oder eine Gefährdung für das Kind selbst oder andere besteht.

§ 5

Krankheiten und Anzeigepflichten

- (1) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder bei denen der Verdacht auf eine übertragbare Krankheit besteht, dürfen die Ferienbetreuung nicht besuchen, soweit dies nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes vorgesehen ist. Gleiches gilt, wenn ein entsprechender Krankheits- oder Verdachtsfall in der häuslichen Gemeinschaft des Kindes auftritt und gesetzliche Besuchsverbote oder -beschränkungen bestehen.
- (2) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen, haben die Personensorgeberechtigten die Stadt Bockenem unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ansteckende Krankheiten des Kindes sowie das Auftreten entsprechender Erkrankungen in der häuslichen Gemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit oder bestehen berechtigte Zweifel an seinem Gesundheitszustand, kann die Stadt Bockenem die unverzügliche Abholung des Kindes verlangen.

§ 6

Versicherung und Haftung

- (1) Die Kinder sind während der Teilnahme an der Ferienbetreuung sowie auf den damit verbundenen unmittelbaren Wegen nach den gesetzlichen Vorschriften unfallversichert. Unfälle auf dem Weg zur oder von der Ferienbetreuung sowie Unfälle während der Betreuungszeit sind der Stadt Bockenem unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Für den Verlust, die Beschädigung oder das Abhandenkommen von Kleidung, Wertgegenständen, Fahrrädern, Spielzeug, elektronischen Geräten oder sonstigen mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Stadt Bockenem oder ihrer Bediensteten vorliegt.

§ 7

Gebührengegenstand und Mittagsverpflegung

- (1) Für die Betreuung von Grundschulkindern in der Ferienbetreuungseinrichtung der Stadt Bockenem sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Im Rahmen der Ferienbetreuung wird eine Mittagsverpflegung angeboten, die dem Angebot des schulischen Ganztags entspricht. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden unabhängig von der Gebühr für die Ferien-

betreuung zusätzlich erhoben.

§ 8 Gebührensschuldner und Gebührenpflicht

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder das Betreuungsangebot wahrnehmen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der gebuchten Ferienbetreuung und endet mit den jeweiligen Ferien bzw. mit der fristgerechten Abmeldung. Eine Erstattung des Essensgeldes wegen Nichteinnahme von Mahlzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme des Kindes (z. B. bei Krankheit).
- (4) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. Rückständige Gebühren können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung der Stadt Bockenem für Grundschulkinder wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der gebuchten Wochen (und ggf. unvollständigen Ferienwochen) der jeweiligen Ferienzeit:
 - Die Gebühr beträgt 50,- € pro Woche.
 - Für unvollständige Ferienwochen beträgt die Gebühr 10,- € pro Tag.
 - Die Kosten für das Mittagessen sind von den Sorgeberechtigten zusätzlich zum jeweils geltenden Selbstkostenpreis zu tragen. Ändern sich die Beschaffungs- oder Herstellungskosten, kann die Stadt Bockenem den Selbstkostenpreis entsprechend anpassen.
- (3) Auf die Möglichkeit einer Kostenübernahme für die Mittagsverpflegung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe wird hingewiesen. Die Gewährung richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Es wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Werden mehrere Kinder derselben Personensorgeberechtigten, die im selben Haushalt leben, für die Ferienbetreuung angemeldet, so ist für das älteste dieser Kinder die volle Gebühr zu entrichten. Die jeweilige Regelgebühr wird für das 2. Kind um 30 v.H. und das 3. Kind um 60 v.H. ermäßigt.
- (5) Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Stadt Bockenem erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Kinder sowie der Personensorgeberechtigten, soweit dies zur Anmeldung, Durchführung und Abwicklung der Ferienbetreuung einschließlich der Gebührenabrechnung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die für die Ferienbetreuung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen sowie Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Veröffentlichung von Fotografien oder sonstigen Bildaufnahmen der teilnehmenden Kinder in Druckerzeugnissen, auf Internetseiten oder in sonstigen Veröffentlichungen der Stadt Bockenem erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer vorherigen schriftlichen Einwilligung der Personensorgeberechtigten. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

§11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Bockenem, den 02.07.2026

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Block